

Wasserfahrzeugversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Kunden im Fürstentum Liechtenstein



ZURICH®

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2, 8002 Zürich, Schweiz

Produkt: Wasserfahrzeug

Diese Zusammenfassung bietet einen Überblick der wesentlichen Inhalte unserer Wasserfahrzeugversicherung. Umfassende Informationen zum Produkt sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Offerte, zusätzliche Vereinbarungen, Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachten Sie, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wasserfahrzeugversicherung



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungslösungen an, zwischen denen Sie wählen können.

Versicherungsschutz besteht für:

Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn Dritte gegen die Eigentümer, Halter, Führer sowie Benutzer des Schiffes, die Besatzungsmitglieder und gezogene Wasserskifahrer Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen. Beahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Kaskoversicherung

- ✓ Leistet bei Schäden am versicherten Wasserfahrzeug durch Diebstahl, Feuer, Glasbruch und Elementarschäden an Land (Teilkasko) oder – sofern zusätzlich vereinbart – bei Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, z.B. als Folge eines selbst verschuldeten Unfalles (Kollisionskasko). Die Kollisions- und Teilkaskoversicherung zusammen ergeben eine Vollkaskoversicherung.

Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarte Entschädigung (Versicherungssumme, Taggeld, Heilungskostenersatz) bei Unfällen, die dem Versicherten bei der Benutzung des versicherten Wasserfahrzeuges oder bei der Hilfestellung an anderen Verkehrsteilnehmern zustossen.

Sofern vereinbart weitere Deckungen wie:

- ✓ gewerbsmässige Personenbeförderung
- ✓ gewerbsmässige Vermietung
- ✓ loses Zubehör
- ✓ Ausdehnung auf Küstengewässer
- ✓ Teilkasko: Erweiterung auf Elementarschäden beim Stillliegen auf dem Wasser



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sachschäden des Eigentümers und des Halters
- ✗ Betriebsschäden, d.h. Schäden am versicherten Wasserfahrzeug durch Verschleiss und ähnliches
- ✗ Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ oder mehr aufweist oder fahruntüchtig ist
- ✗ Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu
- ✗ Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, inneren Unruhen, Zusammenrottung
- ✗ Schäden bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur
- ✗ Schäden durch behördlich oder gesetzlich nicht bewilligte Fahrten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen für loses Zubehör sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die in der Police bezeichneten Wasserfahrzeuge und Personen auf Binnengewässern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-, Rand- und Inselstaaten (ohne Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig zu bezahlen
- Die im Antrag oder in der Offerte enthaltenen Fragen wahrheitsgemäss und vollständig zu beantworten
- Uns schriftlich zu informieren, wenn sich Ihre gemachten Angaben ändern
- Die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen (Sorgfaltspflicht)
- Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für die Abwendung eines drohenden Schadens zu sorgen

Im Schadenfall

- Uns unverzüglich zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu geben und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien können Sie jährlich mittels Überweisung bezahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Datum.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag mit dem Ablaufdatum.
- Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr und mehr verlängert sich der Vertrag nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Schriftlich,

- bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf
- im Schadenfall, sofern eine Leistungspflicht besteht, spätestens innert 14 Tagen seit Kenntnis der Auszahlung der Entschädigung
- bei einer einseitigen Prämien- oder Vertragsanpassung, die nicht auf einer Anpassung von gesetzlichen Änderungen erfolgt, auf das Ende des laufenden Versicherungsjahrs